

General- und Subunternehmer

Um den Sozialversicherungsbetrag in der Baubranche zu reduzieren, wurde das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) um die sog. „Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen“, kurz Auftraggeberhaftung, erweitert. Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf (Bau-)Unternehmen (!), die Aufträge weitergeben – Privatpersonen und andere Unternehmen, die einen Auftrag erteilen, sind also nicht betroffen. Hierbei geht es ausschließlich um das Verhältnis General- zu Subunternehmer(n).

Praxisbeispiel: Die Bäckerei Huber möchte eine neue Filiale eröffnen und beauftragt den Baukonzern A („Generalunternehmer“) mit deren Errichtung. Baukonzern A wiederum zieht Spengler B, Fliesenleger C und Dachdecker D als Unterstützung heran – sie werden daher als Subunternehmer tätig. Die Auftraggeberhaftung trifft in diesem Fall ausschließlich A, für die Bäckerei Huber ändert sich nichts.

Doch zurück zur Auftraggeberhaftung. Diese ist per 1. September 2009 in Kraft getreten und sieht folgendermaßen aus:

Die Regelung: Der Auftraggeber eines Bauunternehmens haftet mit bis zu 20 Prozent des geleisteten Werklohns für alle Beiträge und Umlagen, die von dem Bauunternehmer (!) an die Krankenversicherung abzuliefern sind. Zahlt Letzterer die Sozialabgaben nicht und lassen sich diese aufgrund erfolglos geführter Exekution oder Insolvenz auch nicht eintreiben, kommt der Auftraggeber ohne zeitliche Beschränkung zum Handkuss.

Dessen Pflicht ist es auch, die Krankenversicherungsträger innerhalb von 14 Tagen über den von ihm beauftragten Bauunternehmer zu informieren. Geschieht dies nicht, haftet er auch für von seinem Geschäftspartner beauftragte Subunternehmen. Die Haftung zu umgehen ist nur schwer möglich. Sie tritt in Kraft, sobald die Gegenleistung (Zahlung des Entgelts oder Aufrechnung anderer Leistungen) erbracht wird. Folgende zwei Varianten stehen trotzdem zur Verfügung:

Der erste Ausweg ist die sogenannte HFU-Gesamtliste, auf der sämtliche haftungsfreistellende Unternehmen zu finden sind. Wird eines dieser Unternehmen beauftragt, entfällt die Haftungsverpflichtung. Ein Bauunternehmer auf der HFU-Liste zeichnet sich durch hohe Vertrauenswürdigkeit aus; (erwartete) verwaltungs- oder strafrechtliche Verstöße sind einer Aufnahme daher abträglich. Weiters muss er seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbringen und sämtliche Beiträge bis zum

zweitvorangegangenen Monat sowie etwaige Beitragsnachweisungen bezahlt haben. Eine gewisse Toleranzgrenze gibt es allerdings: Rückstände bis zu zehn Prozent der Beitragsschuld der Vorperiode sind zulässig. Kommt der Bauunternehmer diesen Anforderungen nicht nach, wird er nicht in die HFU-Liste aufgenommen bzw. wird, falls er schon aufgenommen wurde, wieder gestrichen. Die tagesaktuelle HFU-Gesamtliste ist online unter www.sozialversicherung.at/agh abrufbar. Achtung: Gegenwärtig führt die hohe Zahl an Seitenaufrufen zu langen Ladezeiten!

Tipp: Anträge auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste können schon seit längerem gestellt werden. Angesichts der bis zu achtwöchigen Bearbeitungsdauer ist eine baldige Antragstellung dringend zu empfehlen, um rechtzeitig auf der Liste angeführt zu sein. Das hierfür notwendige Formular finden Sie auf folgender Seite: www.wgkk.at/mediaDB/559037_Antragsformular_Erst_Wiederaufnahme.pdf

Konto online überprüfen

Ausweg Nummer zwei ist die Überweisung des Haftungsbetrages (20 Prozent des Werklohnes) an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse. Das Dienstleistungszentrum leitet die schuldbefreiend wirkende Zahlung an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger weiter. Auf dem Beitragskonto des entsprechenden Auftragnehmers (!) entsteht ein Guthaben. Um stets auf dem aktuellen Stand zu sein, kann dieses Konto online kostenlos eingesehen werden.

Achtung: Die Haftung bleibt auch bei Umgehungsgeschäften aufrecht. Hierzu zählen vertragliche Vereinbarungen, die darauf abzielen, genau dieser Haftungsverpflichtung nicht nachkommen zu müssen. Ein einfaches Zwischenschalten eines weiteren Unternehmens zwischen Auftraggeber und Bauunternehmer bringt daher nichts, sondern ruft eher die Sozialversicherungen auf den Plan, genauer nachzuforschen. Zudem unterliegen Auftraggeber und Bauunternehmer der Auskunft- und Einsichtspflicht, deren Verletzung mit 1.000 bis 10.000 Euro bestraft wird, im Wiederholungsfall mit der doppelten Höhe.

Mag. Rudolf Siart

Siart + Team Treuhand GmbH
Erlenkestraße 26, A-1160 Wien
T +43(0)1/493 13 99
F +43(0)1/493 13 99 38 oder 40
siart@siart.at, www.siart.at

bau.unternehmen

Neu am Bau

MI & PA Bau GmbH
Fröbelgasse 56/1
1160 Wien

Bau and more Bau GesmbH
Kolschitzkygasse 14–18/2/2G
1040 Wien

Peter Metz Bau GmbH
Fasangasse 42
1030 Wien

HAHN BAU GmbH
Mautner-Markhof-Gasse 72
1100 Wien

RYS Bau & Handels GmbH
Mengergasse 21
1210 Wien

Insolvenzen

FADA Bau- und HandelsgmbH
1160 Wien, Koppstraße 96/2
Beschluss vom 17. 8. 2009

Silko Kompani Bau GmbH
8020 Graz,
Vinzenc-Muchitsch-Straße 34/49
Beschluss vom 18. 8. 2009

Hasler Bau GmbH
1020 Wien, Ernst-Melchior-Gasse 20
Beschluss vom 19. 8. 2009

DMD FUNNY Bau & Handel GmbH
1030 Wien,
Hofmannthalgasse 12/1/12
Beschluss vom 25. 8. 2009

LURA Bau- und HandelsgmbH
1120 Wien, Erlgasse 25/15
Beschluss vom 25. 8. 2009

Quelle: Justiz Ediktsdatei